

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
für das Auswahlverfahren im weiterbildenden,
berufsbegleitenden Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik (WIB) mit akademischer
Abschlussprüfung (Master of Science)
vom 21. März 2018**

Lesefassung vom 15. Juli 2021

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 21. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 21. März 2018 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Am 16. Juni 2021 hat der Senat der Hochschule Aalen die 1. Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Änderungssatzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Auswahlkriterien	3
§ 5 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung	4
§ 6 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (ZUL-WIB“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

§ 2 Form des Antrags

- (1) ¹Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.
- (2) ¹Dem Antrag für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - b. das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a),
 - c. Nachweise über eine qualifizierte berufspraktische Tätigkeit (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c Nr. 1),
 - d. Nachweise über eine über § 4 Abs. 1 Buchstabe c Nr. 1 hinausgehende qualifizierte berufspraktische Tätigkeit,
 - e. ggf. Nachweis über die Sprachqualifikation (§ 3).
- (3) ¹Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) ¹Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) ¹Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen bzw. zu erledigen:
 - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
 - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. Passfoto,
 - e. Zahlung des Semesterbeitrages.
- (6) ¹Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Sprachnachweise

¹Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen, die dem Europäischen Referenzrahmen Deutsch B2 entsprechen. ²Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:

a. Abschluss

1. ¹Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in Informatik oder Wirtschaftsinformatik, (bzw. jeweils fachverwandter Ausrichtung) mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten.

oder

2. ¹Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) beliebiger Fachrichtung mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten in Verbindung mit dem Nachweis von hochschuläquivalenten Vorkenntnissen im Bereich der Informatik und/oder Wirtschaftsinformatik oder fachverwandten Bereichen im Umfang von mindestens 20 CP.

- b. ¹Die Zulassung von Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss nach Abs. 1 Buchstabe a Nr. 1 oder Nr. 2 mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten erfolgt in das 120-CP-Programm. ²Bewerber bzw. Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss mit wenigstens 210 ECTS-Leistungspunkten werden in das 90-CP-Programm zugelassen.

c. Sonstige Leistungen:

1. ¹Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr gemäß § 59 Abs. 2 LHG.
2. ¹Ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.

- (2) ¹Es gelten folgende Regelungen für Bildungsausländer/innen:

²Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). ³Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 4 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

§ 5 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Zur Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:

- a. die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a
- b. eine zusätzlich zu § 4 Abs. 1 Buchstabe c Nr. 1 qualifizierte berufspraktische Erfahrung, die die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 4 Abs. Buchstabe a) um bis zu 0,3 verbessern kann. Bei Vorliegen einer über die Erfordernisse von § 59 Abs. 2 LHG hinausgehenden qualifizierten berufspraktischen Erfahrung wird folgender Bonus vergeben:

6 – 12 Monate:	Verbesserung um 0,1;
13 – 18 Monate:	Verbesserung um 0,2;
Mehr als 18 Monate:	Verbesserung um 0,3.

- (2) ¹Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/19. ³Die Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren in den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengängen Wirtschaftsinformatik und IT-Sicherheitsmanagement vom 20. April 2016, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 20. April 2016 wird außer Kraft gesetzt.

Aalen, den 15: Juli 2021

Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor